

PRÄSIDENTENKONFERENZ DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN ÖSTERREICH

Wien I, Löwelstraße 12

Postfach 124 1014 Wien

Telefon 63 07 41, 63 77 31 Fernschreiber 13/5451

A. Z.: S - 287/N

Es wird ersucht, bei Antwortschreiben das Aktenzeichen anzugeben.

Betreff:

Zum Schreiben vom

A. Z.:

1. April 1987
Wien, am

BUNDES GESETZENTWURF	
ZL	11 GE 987
Datum: 3. APR. 1987	
Verteilt - 7. APR. 1987	

Jäger
St. Mayek

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Landarbeitsgesetz 1984 geändert wird

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreich beeckt sich, dem Präsidium des Nationalrates die beiliegenden 25 Abschriften ihrer Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Landarbeitsgesetz 1984 geändert wird, mit der Bitte um Kenntnisnahme zu überreichen.

25 Beilagen

Für den Generalsekretär:

J. Künberth

PRÄSIDENTENKONFERENZ
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN
ÖSTERREICH

APSCURIFT

An das
Bundesministerium für Arbeit und
Soziales

Stubenring 1
1010 Wien

Wien, am 1.4.1987

Ihr Zeichen/Schreiben vom:
30.105/52-V/2/87 4.2.1987

Unser Zeichen: Durchwahl:
S-287/N 479

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Land-
arbeitsgesetz 1984 geändert wird

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs beeckt sich, dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales zu dem im Betreff genannten Entwurf folgende Stellungnahme zu übermitteln:

Grundsätzlich entspricht die gegenständliche Vorlage dem Ergebnis der bisherigen Sozialpartnergespräche vom 17.7.1986 und 27.1.1987. Zu einzelnen Bestimmungen ist jedoch folgendes zu bemerken:

Zu § 206:

Die Präsidentenkonferenz verweist auf die Diskussion bei der Besprechung vom 27.1.1987 im Bundesministerium für soziale Verwaltung. Die Vertreter der Präsidentenkonferenz und des Landarbeiterkammertages sprachen sich damals gemeinsam für die Zuständigkeit der Gerichte aus. Der Vorsitzende sagte eine Prüfung dieser Frage zu. Die Präsidentenkonferenz

- 2 -

ersucht eine entsprechende Änderung des Textes vorzunehmen.

Zu § 213 Abs. 2:

Da grundsätzlich eine Angleichung an das Arbeitsverfassungsgesetz vorgenommen wird, ist die Präsidentenkonferenz der Ansicht, daß die Zahl der Dienstnehmer, die eine Pflicht zur Vorlage der Bilanz auslöst, von 50 auf 70 erhöht werden soll.

Zu § 237 Abs. 1:

Die Präsidentenkonferenz wiederholt die bei der Besprechung vom 27.1.1987 bereits vertretene Meinung, daß die Variante 1 (niederer Strafsatz) realisiert werden sollte. Die Präsidentenkonferenz spricht sich auch für eine Streichung der Strafbarkeit von Verstößen gegen § 65 LAG aus, da es sich hiebei um eine zivilrechtliche Norm handelt. Verstöße gegen diese Norm sind zivilgerichtlich einklangbar, so daß es nicht Aufgabe der Bezirksverwaltungsbehörde seien kann, Fragen der Lohnverrechnung zu klären.

Auch die neu vorgesehene Strafbarkeit eines Verstoßes gegen § 46 erscheint für Kleinstbetriebe mit einem oder zwei Dienstnehmern nicht zumutbar. Die Präsidentenkonferenz ist daher für eine Einschränkung der Geltung von § 46 auf Betriebe mit mindestens fünf ständigen Dienstnehmern.

An der Gestaltung der Strafbestimmungen fällt grundsätzlich auf, daß das Einschreiten der Behörde nicht wie in § 160 Abs. 2 ArbVG an den Antrag eines Privatanklägers (Strafantrag binnen 6 Wochen ab Kenntnis) gebunden ist, sondern im Entwurf ausschließlich Offizialdelikte vorgesehen sind. Da

- 3 -

eine vom Arbeitsverfassungsgesetz abweichende Regelung sachlich nicht gerechtfertigt ist, verlangt die Präsidentenkonferenz, daß im Landarbeitsgesetz eine dem Arbeitsverfassungsgesetz entsprechende Regelung erfolgt.

25 Abschriften dieser Stellungnahme werden wunschgemäß gleichzeitig dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Der Präsident:

gez. Ing. Dorfler

Der Generalsekretär:

gez. Dr. Körbl